

BGer 5A_219/2022 vom 14. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_219_2022

FR: TF 5A_219/2022 du 14 avril 2022

IT: TF 5A_219/2022 del 14 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, dass der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Einspracheentscheid vom 26. November 2018 zur Rückzahlung zu viel ausgerichteter Arbeitslosenentschädigung im Zeitraum von 15. Juni 2012 bis 15. Juni 2017 in der Höhe von Fr. 159'979.80 verpflichtet worden sei. Gemäss Ratenzahlungsvereinbarung vom 3. Juli 2019 habe er sich verpflichtet, den Betrag in monatlichen Raten von Fr. 4'500.-- zurückzuzahlen, wobei im Fall der Nichteinhaltung der ganze Betrag zur Rückzahlung fällig werde. Mit diversen Mahnungen sei er zur Wiederaufnahme der Rückzahlungen und schliesslich zur Zahlung der Restanz aufgefordert worden, die unbestrittenermassen Fr. 99'000.-- betrage.

In rechtlicher Hinsicht hat es erwogen, die Verwirkungsfrist für den Rückerstattungsanspruch von fünf Jahren (Art. 95 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 ATSG) sei mit der Rückerstattungsverfügung vom 15. Juni 2017 gewahrt worden und die Rückerstattungsforderung sei mit dem Einspracheentscheid vom 26. November 2018 rechtskräftig festgelegt geworden. Die Vollstreckung sei am 23. August 2021 und damit wiederum innerhalb von fünf Jahren eingeleitet worden.

E. 3

Der Beschwerdeführer wiederholt seine Ansicht - welche vom Obergericht im Anschluss an die vorerwähnten Ausführungen behandelt und verworfen wurde -, wonach er im Juli 2016 die letzten Leistungen erhalten habe und somit ab August 2021 alles unwiderruflich verwirkt sei und keinerlei Rückforderungsansprüche mehr bestünden. Das erneute Vortragen der generalisierenden und an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbezielende Behauptung ist keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit diesen. Die Beschwerde ist mithin offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.